

» gung nicht die Jurisdiction, wohl aber die Heersolge die
» Gelegenheit geben konnte. « —

34.

Der in solcher Weise auf Kosten des Landmanns dotirte Kriegerstand bestand aus zwei Elementen, aus Freien, wenn gleich Vasallen, und Ministerialen. Wenn Erstere von ihrem, meist offerirten, Lehn freie Kriegsdienste leisteten, so waren die Ministerialen — freilich aus gar manchen Klassen bestehend — zu allerhand Diensten verpflichtet, waren hörig. Von den Litonen mochten sie sich ursprünglich nicht wesentlich unterscheiden²⁴⁰), obgleich späterhin, wo der Lito auf der Scholle blieb, der Ministerial aber in vielfachen Diensten die Angesehenen umgab, das Ansehen der Ministerialen stieg, so daß z. B. Kaiser Conrad III. in einem 1147 für Corvey ertheilten Privileg von einem Erheben der Liti zu Ministerialen reden konnte²⁴¹). Jeder Gutsbesitzer — sowohl Allodial- als Benefizialbesitzer — unterhielt in seinem Haushofwesen, so wie bald auch jedes Stift und Kloster, eine dem Umfange der Wirthschaft angemessene Zahl von Ministerialen zu ökonomischen und militairischen

240) Standen mitunter wohl noch tiefer, denn in L. Salica Tit. XI. §. 6. 7. finden wir den Ministerialis unter den Sklaven erwähnt: „Siquis majorem, infestorem, scantionem, maris-
„calcum, stratorem, fabrum terrarium, avrificem sive car-
„pentarium, vinitorem, vel porcarium, vel ministerialem
„furaverit aut occiderit vel vendiderit valentem sol. XXV.
„MCCCC den. qui faciunt sol. XXXV. culpabilis judice-
„tur, excepto capitale et delatura. Si vero majorissam
„aut ancillam ministerialem valentem sol. XXV. superiorem
„causam convenit observari.“ Siehe oben §. 23. Siehe auch
oben §. 16. Note 54.

241) Dipl. ap. Schaten Annal. Paderb. Tom. 1. p. 774.: „Et ut
„liberi homines licentiam habeant, praedia sua eidem mo-
„nasterio conferre, nec quivis judex, aut regia potestas
„solutum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps
„extorqueat, sed se ipsos in proprietatem ipsius Ecclesiae
„ad jus Ministerialium tradere liceat, et de infimo ordine,
„videlicet de litis, aut de censuariis, facere Ministeriales
„Abbas potestatem habeat.“

Diensten ²⁴²). Sie wurden *Domestici* ²⁴³) (Gefinde ²⁴⁴), Leute, Familie, Volk, *Fili*, meistens aber *Ministerialen* genannt. — Man erkennt aber allmählig zwei Klassen in ihnen, die obere und die untere; jene waren von besserer Herkunft ²⁴⁵), verrichteten die militairischen, und die anständigen Haus- und Hofdienste, waren Vorsteher und Aufseher der vorzüglichsten Zweige der Wirthschaft ²⁴⁶), während die *Ministerialen* der unteren Klasse geringern Standes waren, und die eigentlichen landwirthschaftlichen Arbeiten verrichten mußten. — Sie bezogen ihren Unterhalt meist aus gewissen, ihnen zur Nuzung eingeräumten, herrschaftlichen Grundstücken, woran sie allmählig ein Erbrecht erlangten ²⁴⁷). Die Belohnung reizte mit der Zeit auch freie Leute, sich unter die *Ministerialen* aufnehmen zu lassen, wodurch der Stand an Ansehen gewinnen mußte, oder was auch vielmehr ein Beweis des gestiegenen Ansehens ist. Diese Freien behielten ihr Eigenthum bei, und blieben *ingenui* ²⁴⁸). Freie und

242) Man sehe z. B. die Note 240. angeführte L. Sal., so wie L. Abam. tit. 79. §. 1—7., wo sie gänzlich der Freiheit beraubt erscheinen; ferner *Hincmar de ordine palatii* c. 33.: „*Minist- riales* minores, ad personas respicientes.“ *Reginon. Chron.* a. 879.: „Non modo principes ac duces, sed etiam eorum „satellites.“ *Chron. Weingartens. Monachi de Gwelfis* ap. *Leibnitz script. Rer. Brunsvic.* T. I. p. 781.

243) *Carol. Constit. de expedit. Roman.* a. 881. c. 5. apud *Goldast constit. Imp. T. I. p. 208.*: „De ecclesiarum filiis „vel *domesticis*, id est *ministerialibus*.“

244) *Chlodovei dipl. a. 496.* apud *Bouquet. IV. p. 615.*: „Tam „cives, quam coloni ac *Gasindi*.“

245) *Gregor. Tur. L. VI. c. 45.*: „*Meliores* natu.“

246) *Capitulare Caroli M. de villis.*

247) *Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände Th. II. S. 180. ff.*

248) *Carol. M. Cap. I. ann. 812. c. 5.*: „De *hominibus* — *episco- porum* et *abbatum*, qui vel *beneficia*, vel *propria* habent.“ — *Pipini Cap. ann. 757. c. 6.*: „*Homo francus* accepit *beneficium* de *seniore suo*.“ — *Carol. M. Cap. III. ann. 811. c. 4.*: „*Episcopi*, *abbates*, *comites*, *dimittant* eorum *liberos* „*homines* ad *casum*, in nomine *ministerialium*.“ — *Ludovici pii Cap. I. ann. 819. c. 16.*: „*Si homo liber* vel *ministeria- lis* *comitis* hoc fuerit, *honorem*, sive *beneficium* *amittat*.“

unfreie Privat=Ministerialen werden in vielen Urkunden ausdrücklich unterschieden ²⁴⁹). — Die unfreien Ministerialen mußten seit der Erbllichkeit ihrer Dienstgüter den Sterbfall leisten, und zwar in Ansehung des Viehes das Hauptrecht oder Besthaupt ²⁵⁰) und in Ansehung der Effekten das Best=Theil oder Betheil (Buteil) ²⁵¹). — Ohne Erlaubniß des Dienstherrn durften sie nicht heirathen ²⁵²). — Sie sollten unter sich heirathen ²⁵³). Die Erlaubniß des Gegentheils geschah gegen eine Abgabe ²⁵⁴),

- 249) Theodorici IV. dipl. ann. 727. apud Schoepflin Alsat. dipl. T. I. p. 8. Pipini dipl. circa ann. 753. ap. Bouquet T. V. p. 699. Caroli M. Dipl. ann. 772. in Cod. dipl. Lauresham. T. I. p. 13. 14. Ludovici pii dipl. ann. 815. ibid. p. 38. Arnulfi regis dipl. ann. 889. ap. Hergott. Gen. dipl. Austr. T. II. p. 53. Ludovici regis dipl. apud Kulpis Aen. silv. p. 111.
- 250) Adelberti Archiep. Mogunt. dipl. ann. 1130. apud Gudén Cod. diplom. T. I. p. 92.: „Optimum caput.“ — Ejusdem dipl. ann. 1131. apud eundem. p. 99. — Instrumentum compositionis ann. 1225 apud eund. T. II. p. 46.: „Besteheubt.“
- 251) Adelberti dipl. citt.: „Optima vestis.“ — Instrum. composit. cit.: „Divisionem substantiae, quod Buteil dicitur.“ — Von Seiten der Pflchtigen möchte die Etymologie mehr auf die Ansicht von Beute=Theil deuten. —
- 252) Eginhardi epist. XVI. ap. Bouquet T. VI. p. 372.: „Quidam homo vester — veniam postulans pro eo, quod conservam suam, ancillam vestram, sibi in conjugium sociasset sine vestra jussione.“
- 253) Instrument. composit. cit.: „Si homines ecclesiae forsitan, quod tamen est cavendum, extra familias ecclesie nupserint,“ Ludovici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. ann. 1241. ap. Gudén Cod. dipl. T. I. p. 568.: „Ducemus uxores de familia et ministerialibus ecclesie.“ — Weneri de Trys dipl. a. 1277 ap. Hontheim T. I. p. 804.: „Liberos nostros utriusque sexus, tam genitos, quam gignendos, nullis aliis, quam ministerialibus ecclesie Trevirensis, debemus, vel poterimus matrimonialiter copulare.“
- 254) Ottonis II. regis, dipl. a. 963. ap. Hontheim T. I. p. 300.: „Quicquid advocatus in familia vel petendo, vel in hoc, quod extraneas uxores duxerit, placitando acquisierit, duas partes altaris, tertia advocati, erit.“

und die ohne eine solche Erlaubniß geschehene Heirath einer Fremden veranlaßte Eingriffe des Herrn in die Nachlassenschaft²⁵⁵).

Dadurch, daß die Ministerialen auch Kriegs- und zwar Reiterdienste leisteten, wurde es nun allmählig eingeleitet, daß sie das eigentliche Heer wurden, mit dem dann die noch Kriegsdienst leistenden Freien sich vereinigten, so daß Beide zusammen die, dem Korporationsgeiste des Mittelalters gemäß sich gestaltende, Ritterzunft bildeten. Die Verschmelzung der freien und unfreien Krieger in Einen Stand ergibt sich unter anderen schon aus der häufigen Uebertragung des den Ersteren sonst allein zustehenden Namens Miles auf die Letzteren²⁵⁶).

Um über das Verhältniß, in dem die Ministerialen zum Herrn und zum Staate standen, klar zu werden, ist es angenehm, das kölnische Dienstrecht²⁵⁷) zu lesen. Aus dem §. 1. sehen wir, daß sie dem Bischofe unbedingte Treue gegen Jedermann geloben mußten, der Vasall dagegen konnte Ausnahmen machen. Der §. 2. theilt sie in beneficiati und non beneficiati. Der Ausdruck beneficium war also auf diese Dienstgüter schon übergegangen. Beide übrigens, also auch die Erbspektanten, mußten dem Bischof bis zur Landes-Gränze zur Landes-Vertheidigung folgen. Sie ersetzten also insoweit den alten Heerbann. Wollte der Bischof weiter gehen, so mußte er es durch Lohn oder

255) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat. §. 15: ann. 1024. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 46.: „Si quis ex familia alienam uxorem acceperit, justum est, ut, quando obierit, duae partes bonorum assumantur ad manum episcopi.“ Henrici III. dipl. ann. 1051. ap. Tolner. cod. dipl. Pol. p. 26.: „Si (quis) alienas acceperit uxores, omnis haereditas eorum, et universa, quae possident, ad S. Nicolai cedant monasterium, et nullus haeredum suorum in his quicquam habeat.“

256) Siehe z. B. Jura minister. Colon. §. 11. 12.: „Milites de familia. — Se militem esse et ministerialem.“ — Mehrere andere Belege siehe bei Hüllmann Bd. 2. S. 296. 297.

257) Bei Kindlinger Münster. Beiträge Bd. 2. Urkunden S. 68. ff., auch bei Walter Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 799. sqq.

sonstige Vergabungen bewirken (»aut dominus eorum apud eos » hoc promereatur «). Nur dann waren sie schuldig, auch außer den Gränzen des Erzbisthums zu kriegen, wenn dort die Einkünfte des Erzbischofs gewaltsam angegriffen waren. — Zur Römersfahrt mußten nach §. 4. Alle, welche bis zu 5 Marken Einkünften vom Bischof beliehen waren, folgen, den Kölnischen Vogt und Kämmerer ausgenommen. Zur Ausrüstung mußte aber der Erzbischof Jedem 10 Marken geben, und 15 Ellen Scharlach-Tuch, um ihre Knechte damit zu bekleiden, und auf 2 Milites ein Packpferd mit Zubehör. Wenn man bei den Alpen angekommen war, mußte jedem Miles monatlich eine Mark gegeben werden. Gesah es nicht, war es vergeblich bei der Officiales curiae gerügt; » so sal hie nemen eine gescheilde » wise Hasselrude mit Gezüge finer Husgenossen, und legen die » under fins Herren des Busschof-Decken, und eigen eme mit » sine Huosde, und küssen den Mantel der Decken, und dan » van sine Herren scheiden. Anders ist hie sine Herren numme » Reichs schuldig. As dit gedain is, so en is hie niet schuldig » zu dienen me unter dem selven Keyser, dei dan leift. « — Die, deren Dienstgut aber unter 5 Marken Einkünfte betrug, sollten zur Römersfahrt als Heersteuer (Herstaram) die Hälfte der Lehns-Einkünfte geben. Die Fahrt mußte Jahr und Tag voraus angekündigt werden. — Der Vogt war Richter der Ministerialen (§. 5.) Zwölf Curtes hatte der Vogt zur Verwaltung, die übrigen der Bischof (§. 6.) — Wenn ein Ministerial den anderen erschlagen hatte, richtete der Bischof. Sieben Genossen, die ihm und dem Erschlagenen nicht verwandt waren, überführten. Die Strafe war eine höchst merkwürdige Art von Gefangenschaft bis zur Sühne. Ein Jahr lang mußte er dem Bischof, wohin er ging, mit zwei Knappen folgen, ohne ihm, es sey denn durch Zufall, sein Antlitz zu zeigen. Er mußte immer suchen, bei seinen Feinden und beim Bischof durch Anflehen der Priores Colonienses et Domini terrae Verzeihung zu erlangen. Nach Ablauf von Jahr und Tag schlossen ihn der Vogt und der Kämmerer in eine Kammer im erzbischöflichen Pallast. Ein Faden ward durch die Thüre gezogen und an beiden Seiten versiegelt. Mit Sonnen-Ausgang ward die Thüre

geöffnet, mit Sonnen-Untergang verschlossen. Bei Tage stand er unter dem Frieden des Bischofs; nach Sonnen-Untergang mußte er seine Thüre von innen befestigen, damit er durch seine Feinde nicht verlegt werde. In dieser Kammer mußte er auf seine Kosten bleiben, bis der Bischof ihm verzieh, und dieser verzieh erst dann, wenn er sich mit den Verwandten des Erschlagenen verglichen hatte. Nur auf Weihnachten, Ostern und Peterstag durfte er drei Tage lang ausgehen, um sich Fürbitter zu suchen. Er konnte Besuche in der Kammer annehmen, nur durfte der Faden und das Siegel nicht verlegt werden. Auch die Frau durfte ihn besuchen und bei ihm bleiben, ein während dem gezeugtes Kind war aber nicht legitim (§. 7.) — Wenn ein Ministerialis Beati Petri einen Reichsministerial zum Zweikampfe vor dem Bischofe herausforderte, schickte dieser Beide binnen 14 Tagen zum Kaiser, damit sie dort kämpfen, damit dort der Kölner Dienstmann sein Recht erlange; und so umgekehrt, wenn der Reichsministerial den Kölner Dienstmann forderte. Hieraus ward nun gleich gegen die Nobiles terrae coloniensis die Folge gezogen, daß, weil auf solche Weise selbst der Kaiser die Kölnischen Dienstleute nicht richte, sondern zu ihrem Herrn schicke, auch diese Nobiles, welche Gerichtsbarkeit in locis et terminis suis haben, nicht befugt seyen, de alodibus et capitibus der Kölner Dienstleute zu urtheilen, sondern vor dem Erzbischof klagen und dort ihr Recht verfolgen müssen (§. 8.) — Von der Gerichtsbarkeit der Archidiaconen und Dekanen waren sie befreit, ausgenommen den Fall, wo sie Zehnten oder Kirchensachen angegriffen. Sonst richtete sie in geistlichen Sachen der Capellarius Archiepiscopi, der am Tage nach Peterstag eine Send in Gegenwart aller Ministerialen über selbe hielt (§. 9.) — Alle Ministerialen waren zu gewissen Diensten geboren. Der Officia sind fünf — nämlich das Vogt-, Kammer-, Drost-, Schenken- und Marschall-Amt. — Die Aelteren der Ministerialen-Familien dienten bei dem betreffenden Amte 6 Wochen lang, und giengen dann nach Hause, bis die Reihe wieder an sie kam. Waren die sechs Wochen zu Ende, so trat der Ministerial vor den Bischof, und sagte, seine 6 Wochen seyen zu Ende, und bat um die Erlaubniß der Heimkehr. Schlug der

Bischof die Erlaubniß ab, so küßte der Ministerial den Saum seines Oberkleides und ging ungestraft. Blieb einer freiwillig länger da, so konnte er doch nicht in die für den Nachfolger eröffnete Reihe im Dienst-Amte treten, sondern der Bischof konnte ihn sonst verwenden, bis die Reihe im Amte wieder an ihn kam (§. 10.) — Auf Weihnachten, Ostern und Peterstag mußte der Bischof 30 Milites de familia kleiden, und zwar zuerst die jedesmaligen 5 Dienstthuenden; die übrigen 25 Kleider vertheilte der Bischof unter die Milites de familia sua nach Willkühr (§. 11.) — Merkwürdig sind auch die Bestimmungen des §. 12. über das Dienst-Anbieten der nachgeborenen Söhne des gestorbenen Ministerialen. Nur der älteste Sohn erbte das obsequium patris et jus serviendi in Curia Archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est. —

35.

So hatte sich also auf den Trümmern des Heerbanns ein neuer Kriegerstand, die Ritterschaft, gebildet, und es ward dadurch das Feudal-System vollendet. Die, obgleich irrig Karl dem Dicken zugeschriebene, Constitutio de expeditione Romana bestimmt die Kriegsdienstpflichten des neuen Kriegerstandes ziemlich genau. Es waren zwischen den Fürsten und der Ritterschaft Streitigkeiten darüber entstanden, wie viele Harnische oder Ritter von den Lehen zu stellen²⁵⁸⁾. Diese Streitigkeiten schlichtet nun der König. Der Belehnte sollte auf 10 Mansus einen Harnisch und zwei Knappen, der Dienstmann schon auf 5 Mansi einen Harnisch und einen Knappen stellen, beide übrigens die angemessenen Vergütungen zur Ausrüstung und auf der Reise erhalten u. s. w. Das Nicht-Erscheinen hatte den Verlust des Lehns zur Folge. —

Die Landes-Verfassung war ein Bild der Reichs-Verfassung. Wie den Kaiser die Reichs-Ministerialen umstanden, so folgte

258) Const. de exped. Rom.: „Casu contigit, principes cum
„militibus de Romana expeditione, quae tunc instabat,
„aerbe contendere, constringentes eos, multo plures
„halspergas de beneficiis suis ducere, quam illi fatebantur
„posse vel jure debere.“